

Satzung zur Benutzung der Internate in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg (Benutzungssatzung – Internate des LK NWM)

Auf der Grundlage des § 102 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, (GVBl. M-V 2010, S.462) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555 ff.), der §§ 92 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011, verkündet als Art. 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011(GVOBl. M-V 2011 S.777) wurde durch den Kreistag am 8. Mai 2014 folgende Satzung über die Benutzung der Internate in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hält als Schulträger auf der Grundlage des § 102 Abs. 3 Schulgesetz – SchulG M-V für Schulangebote mit überregionaler Bedeutung Internate vor, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann.

Diese Satzung gilt für die Benutzung von Internaten nachstehender Schulen mit überregionaler Bedeutung:

- Berufsschulzentrum Nord mit angeschlossenem Internat,
- Überregionales Förderzentrum für den Förderschwerpunkt „Sehen“ M-V in Neukloster mit angeschlossenem Internat.

Die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter werden an den Kosten der Internatsunterbringung nach der Gebührensatzung - Internate des LK NWM in der geltenden Fassung beteiligt.

§ 2 Benutzer

(1)

Benutzer des Internates im Sinne dieser Satzung sind jugendliche Auszubildende/Kinder/ Schüler/innen, welche das Berufsschulzentrum Nord des Landkreises Nordwestmecklenburg oder das Überregionale Förderzentrum für den Förderschwerpunkt „Sehen“ M-V in Neukloster besuchen.

(2)

Benutzer des Internates im Sinne dieser Satzung kann im Ausnahmefall der Erziehungs-/Personensorgeberechtigte sein, dessen Kind sich im mehrtägigen Diagnostikverfahren (oder einem ähnlichen Erfordernis) im Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt „Sehen“ M-V in Neukloster befindet und freie Platzkapazität im Internat vorhanden ist sowie der laufende Internatsbetrieb durch den Benutzer nicht beeinträchtigt wird.

(3)

Für private Zwecke stehen die Internate nach § 1 nicht zur Verfügung.

§ 3 Antragstellung und Genehmigung der Benutzung

(1)

Die Benutzung eines Internates bedarf der schriftlichen Antragstellung und der Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg durch Bescheid.

Die erteilte Genehmigung gilt maximal für ein Schuljahr.

(2)

Der Antrag zur Benutzung des Internates nach (1) ist jeweils mindestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Schuljahres bzw. zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme innerhalb des Schuljahres an den Landkreis Nordwestmecklenburg zu richten.

Die Antragstellung muss für die Benutzung folgende Mindestangaben beinhalten:

- vollständige Bezeichnung des Internates
- Angabe des Nutzungszeitraumes mit Beginn und Ende (für das jeweilige Schuljahr)
- Name, Vorname der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters mit Wohnanschrift
- Name, Vorname des/der jugendlichen Auszubildenden/Kindes/Schülers/Schülerin mit Wohnanschrift
- Aufnahmebestätigung der Schule nach § 1
- Bestätigung eines mehrtägigen Diagnostikverfahrens (oder eines ähnlichen Erfordernisses) im Überregionalen Förderzentrum für den Förderschwerpunkt „Sehen“ M-V in Neukloster

Weitere Unterlagen können durch den Landkreis Nordwestmecklenburg gesondert angefordert werden.

Das entsprechende Formular steht als Download auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung.

(3)

Mit der Genehmigung werden die Nebenbestimmungen und die Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung - Internate des LK NWM in der geltenden Fassung festgesetzt.

Abweichende Benutzungen bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg.

§ 4 Benutzungsgegenstand

(1)

Zur Benutzung wird im Internat nach § 1 ein Internatsplatz (mit Ausstattungsgegenständen) bereitgestellt. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines Einzelzimmers besteht nicht.

(2)

Die in Internaten nach § 1 vorhandenen Sanitär-/Gemeinschaftsräume stehen jedem Benutzer eines Internatsplatzes entsprechend ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung.

(3)

Der Internatsplatz nach § 1 wird für Wohnzwecke zum vorübergehenden Gebrauch und zum besonderen Zweck der theoretischen und praktischen Förderung/Beschulung/Ausbildung für die Benutzer nach § 2 bereitgestellt.

§ 5 Benutzungszeit

Das Internat nach § 1 ist während eines Schuljahres auf der Grundlage der jeweils gültigen Allgemeinen Ferienverordnung sowie nach der geltenden Hausordnung geöffnet.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung zur Benutzung des Internates nach § 3 kann bei Verstößen gegen die vorliegende Satzung, die Gebührensatzung, sowie die Hausordnung widerrufen werden. Durch den Widerruf der Genehmigung erwächst dem Benutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

§ 7 Aufsicht

Beauftragten des Landkreises Nordwestmecklenburg ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumlichkeiten auch in Abwesenheit des Benutzers nach § 2 zu gewähren. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Mängeln und Verstößen gegen diese Satzung sowie die jeweils gültige Hausordnungen zu verlangen.

§ 8 Behandlung des Benutzungsgegenstandes

(1)

Die Benutzer des Internates nach § 2 erkennen den ordnungsgemäßen Zustand des bereitgestellten Internatsplatzes sowie der Gemeinschaftsräume an, wenn nicht innerhalb von zwei Tagen nach Übernahme des Internatsplatzes die Mängel schriftlich beim Beauftragten des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt werden.

Die Benutzer des Internates nach § 2 erkennen die jeweilige Hausordnung an. Verstöße dagegen können zum sofortigen Widerruf der Genehmigung führen.

(2)

Eigene Ausstattungsgegenstände darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Landkreises Nordwestmecklenburg verwenden und lagern, wobei die Haftung des Landkreises Nordwestmecklenburg hierfür ausgeschlossen ist.

§ 9 Haftung

Die Benutzer haften gegenüber dem Landkreis Nordwestmecklenburg für alle über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

G. Rappen
1. Stellvertreter der Landrätin

.....
Siegel

Hinweise:

1.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

2.

Nach § 5 Abs.5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Nordwestmecklenburg geltend gemacht wird. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

G. Rappen
1. Stellvertreter der Landrätin

.....
Siegel